

(4) Die LPG, die kooperative Einrichtung, der Kooperationsverband oder die Vereinigung erhält eine Mitteilung über die erfolgte Registrierung. Eine Veröffentlichung der Registrierung findet nicht statt.

(5) Der Beauftragte für die Registerführung entscheidet über das Ersuchen zur Einsichtnahme oder zur Erteilung einer schriftlichen Auskunft, soweit dies nach dieser Durchführungsverordnung vorgesehen ist

§ 7

(1) Der Beauftragte für die Registerführung ist berechtigt, neben der Erteilung von einfachen Auszügen oder Abschriften Beglaubigungen von Auszügen und Abschriften aus dem Register vorzunehmen.

(2) Die Beglaubigung erfolgt durch einen unter den Auszug oder die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Übereinstimmung mit der Eintragung im Register bezeugt. Der Beglaubigungsvermerk muß Ort und Tag der Ausstellung enthalten, von dem Beauftragten für die Registerführung unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein.

§ 8

(1) Zur Einsichtnahme in das Register oder die hinterlegten Statuten sind neben den gesetzlichen und bevollmächtigten Vertretern der eingetragenen LPG, kooperativen Einrichtungen, Kooperationsverbände oder Vereinigungen berechtigt:

- a) gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter von sozialistischen Betrieben, die mit der LPG, der kooperativen Einrichtung, dem Kooperationsverband oder der Vereinigung wirtschaftliche Beziehungen unterhalten,
- b) Leiter oder bevollmächtigte Vertreter der Staatsorgane oder der staatlichen Einrichtungen,
- c) Beauftragte der volkseigenen Kreditinstitute.

(2) Andere Personen erhalten dann Einsicht in das Register oder schriftliche Auskunft, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(3) Einfache oder beglaubigte Auszüge oder Abschriften aus dem Register erhalten nur die eingetragenen LPG, kooperativen Einrichtungen, Kooperationsverbände und Vereinigungen sowie die gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c Berechtigten.

§ 9

(1) Gegen Entscheidungen der Beauftragten für die Registerführung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich

- a) bei Entscheidungen des Beauftragten für die Registerführung des Rates des Kreises beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft;
- b) bei Entscheidungen des Beauftragten für die Registerführung des Rates des Bezirkes beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

einzu legen.

(2) Über die Beschwerde ist durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft innerhalb von 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung über die Beschwerde hat schriftlich zu ergehen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1982

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
K u h r i g

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsverordnung

Register

der LPG des Kreises.....¹

Register-Nr.

Lfd. Nr. der Eintragung	Name und Sitz	a) Name des Vorsitzenden b) Name des Stellvertreters des Vorsitzenden c) Namen der Vorstandsmitglieder ²	a) zu registrierender Sachverhalt b) Datum der Registrierung	Bemerkungen über Unterlagen und Eintragungsbelege
1	2	3	4	5
Beispiel:				
1.	LPG Pflanzenproduktion ... Sitz ...	a) Meier, Walter b) ... c) ...	a) Registrierung der LPG ¹ und ihres Statuts vom 2. Mai 1982 b) 16. Mai 1982 N. N. ³	siehe Beiakte Blatt ...
2.			a) Änderungen vom 10. Oktober 1982 des Statuts b) 24. Oktober 1982 N. N. ³	siehe Beiakte Blatt ...
3.		a) Schulze, Alfred	a) Änderung des Vorsitzenden b) 7. Dezember 1982 N. N. ³	siehe Beiakte Blatt ...

¹ entsprechend auch für kooperative Einrichtungen des Kreises, Kooperationsverbände des Bezirkes und Vereinigungen des Bezirkes

² bei kooperativen Einrichtungen, Kooperationsverbänden und Vereinigungen die Namen der nach dem Statut für die gesetzliche Vertretung im Rechtsverkehr berechtigten Personen

³ Unterschrift des Beauftragten für die Registerführung